

Haftungsbeschränkungsvereinbarung

zwischen _____ Tel: _____
_____ Fax: _____

- nachfolgend Mandant genannt -

sowie Rechtsanwalt
Thomas Costard
Bayreuther Straße 11 Tel: 0911 790 30 34
90409 Nürnberg Fax: 0911 790 30 35

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

1.1 Der Mandant beabsichtigt, folgende Dokumente durch die Rechtsanwaltskanzlei Costard erstellen/ überarbeiten zu lassen:

- _____
- _____
- _____

1.2 Zusätzlich soll die Rechtsanwaltskanzlei Costard folgende Dienstleistung/en übernehmen:

- _____
- _____
- _____

1.3 Für die Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung sind allein die dem Rechtsanwalt vom Mandanten mitgeteilten Informationen und übermittelten Dokumente maßgeblich. Der Auftrag ist beschränkt auf die Anwendung des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Nicht vom Auftrag umfasst ist die Vertragsgestaltung im Hinblick auf steuerrechtliche Auswirkungen.

2. Die Haftung des Rechtsanwaltes für infolge fahrlässig verursachter Schäden aus dem zwischen ihm und dem Mandanten vorstehend bezeichneten Mandatsvertrag wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: EURO eine Million) begrenzt.
3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis und der Rechtsanwalt versichert, dass seitens des Rechtsanwaltes eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, deren Versicherungssumme sich auf mindestens EUR 1.000.000,00 beläuft.
4. Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Rechtsanwaltes oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung, eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Nürnberg, _____

_____, _____

Rechtsanwalt Costard

Mandant